



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Friedhof- und Bestattungsreglement

Vom 29 Juni 1990

Friedhof- und Bestattungsreglement

Vom 29. Juni 1990

Die Einwohnergemeinde Hirschthal,

gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Hirschthal.

Art. 2

Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Friedhofkommission

Der Gemeinderat kann bei Bedarf eine Friedhofkommission einsetzen, deren Aufgaben und Befugnisse er in einem speziellen Pflichtenheft regelt. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates und der Friedhofgärtner gehören der Kommission von Amtes wegen an. Die Amtsdauer der Friedhofkommission entspricht jener des Gemeinderates.

Art. 4

Friedhofgärtner, übriges Bestattungspersonal

¹Der Gemeinderat wählt auf seine Amtsdauer einen Friedhofgärtner, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofes;
- b) Führung des Bestattungsregisters und des Belegungsplanes;
- c) Überwachung der Aufstellung von Grabmälern;
- d) Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

²Das übrige Bestattungspersonal (Leichenbegleiter, Organist, Sigrüst) wird vom Gemeinderat ebenfalls auf seine Amtsdauer gewählt und er regelt auch deren Aufgaben und Befugnisse.

³Die Besoldungen des Bestattungspersonals werden durch die gemäss dem geltenden Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Hirschthal zuständigen Organe festgesetzt.

Art. 5

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Aufgaben und Befugnisse:

- a) dem Gemeinderat;
- b) dem Zivilstandsamt;
- c) dem Bestattungspersonal.

II. Einsargung und Bestattung

Art. 6

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Der Anzeigende hat als Ausweis eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.

Art. 7

Zeitpunkt

¹Das Zivilstandsamt setzt im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt sowie gegebenenfalls dem Krematorium den Zeitpunkt, die Art, die Form und den Ort der Bestattung fest.

²Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen. Sie kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, täglich stattfinden, in der Regel jedoch nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

³Das Zivilstandsamt kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁴Bestattungszeit ist in der Regel 14.00 Uhr.

Art. 8

Überführung,
Einsargung

¹ Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in einen Aufbahrungsraum oder in ein Krematorium erfolgt auf Anordnung des Zivilstandsamtes. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit den Angehörigen abzusprechen.

²Die Sarglieferung, die Einsargung und die Überführung der Leiche erfolgen auf Veranlassung des Zivilstandsamtes durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Bestattungsinstitut.

³Bei Erdbestattungen wird die Leiche im Friedhofgebäude in Holziken aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen grundsätzlich zur Verfügung. Der Schlüssel wird ihnen vom Zivilstandsamt Holziken ausgehändigt. Die Überführung der Leiche auf den Friedhof Hirschthal am Tage der Bestattung wird durch das Zivilstandsamt veranlasst.

⁴Bei Feuerbestattungen wird die Leiche direkt in das Krematorium überführt, wo sie auf besonderen Wunsch der Angehörigen aufgebahrt werden kann. Die Überführung der Urne auf den Friedhof Hirschthal am Tage der Beisetzung wird durch das Zivilstandsamt veranlasst.

Art. 9

Bestattungsart
und -form

¹Als Bestattungsarten sind nur entweder die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) oder die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig. Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.

²Die Bestattung ist in der Regel öffentlich. Sie kann aber auch im engsten Familienkreis erfolgen.

Art. 10

Verfügungsrecht

¹Für die Bestimmung der Bestattungsart und -form ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen massgebend oder, sofern dieser nicht feststellbar ist, in zweiter Linie derjenige der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

²Soweit weder vom Verstorbenen noch von seinen nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, so ordnet das Zivilstandsamt die Feuerbestattung an.

Art. 11

Bestattungsort

¹Verstorbene, welche im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in Hirschthal hatten, haben Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinde.

²Erdbestattungen haben auf dem Friedhof Hirschthal oder, bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung, auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde zu erfolgen. In Sonderfällen kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Baudepartements Ausnahmen bewilligen.

³Die Feuerbestattung hat in einem Krematorium zu erfolgen. Die Beisetzung der offenen oder in der Urne verwahrten Asche kann auf dem Friedhof Hirschthal oder auf einem anderen Friedhof erfolgen.

⁴Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zur Gemeinde Hirschthal hatten, können mit Bewilligung des Zivilstandsamtes auf dem Friedhof Hirschthal bestattet bzw. beigesetzt werden. Die Gemeinde übernimmt in diesem Fall keinerlei Leistungen und Kosten; diese gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen und werden diesen gemäss Tarifanhang in Rechnung gestellt.

Art. 12

Unentgeltliche Bestattung ¹Für die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Hirschthal übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) die amtlichen Bekanntmachungen;
- b) einen einfachen Sarg inkl. Einsargung;
- c) die Überführung vom Sterbeort direkt in den Aufbahrungsraum in Holziken bzw. in das Krematorium und von dort auf den Friedhof Hirschthal (bis zu einer Wegstrecke von max. 100 km);
- d) die Aufbahrung inkl. Benützung des Aufbahrungsraumes;
- e) die Kremation inkl. Urne;
- f) die Beisetzung der Leiche oder Urne;
- g) die Benützung des Grabplatzes (für Erdbestattung oder Urne);
- h) ein beschriftetes Grabkreuz (ausgenommen bei Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab oder auf einem bestehenden Einzelgrab).

²Alle anderen Leistungen und Kosten gehen gemäss Tarifanhang zu Lasten der Angehörigen.

III. Friedhof

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Zweck ¹Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner der Gemeinde Hirschthal.

²Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

Art. 14

Zutritt, Verhalten ¹Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher

haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

²Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge);
- c) das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren;
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Art. 15

Belegungsplan, Bestattungsregister

¹Über den Friedhof wird ein Belegungsplan angelegt, aus dem hervorgeht, welche Person wo beerdigt ist.

²Über die Bestattungen ist ein Register zu führen. Dieses hat den Familiennamen, den Vornamen, den Heimatort, das Geburtsdatum, den Todestag des Verstorbenen, den Sterbeort sowie die Art der Bestattung und das Datum der Beisetzung zu enthalten.

³Die Führung des Bestattungsregisters obliegt dem Friedhofgärtner.

B. Anlegung der Gräber

Art. 16

Einzelgräber

¹Einzelgräber werden angelegt für

- a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr (Kindergräber);
- b) Erdbestattungen von Personen am 7. Lebensjahr (Erwachsenengräber);
- c) Urnenbeisetzungen von Personen ab 7. Lebensjahr (Urnengräber).

²In einem Einzelgrab soll grundsätzlich nur eine Person bestattet werden. Das Zivilstandsamt kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen zur gleichen Zeit beerdigt werden.

³Es dürfen gleichzeitig mehrere Urnen in ein Grab gelegt oder Urnen nachträglich einem Grab während der ersten 10 Jahre seines Bestehens beigegeben werden.

⁴Wird eine Urne einem Einzelgrab nachträglich beigelegt, so richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

⁵Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigelegten Urnen werden den Angehörigen gemäss Tarifanhang in Rechnung gestellt.

Art. 17

Gemeinschaftsgrab

Für Urnenbeisetzungen besteht ein Gemeinschaftsgrab. In dieses Grab werden die Urnen der Reihe nach gemäss Belegungsplan gelegt. Die Grabstelle wird durch die persönliche Inschriftplatte markiert.

Art. 18

Grabtiefen, Grösse und Anordnung

¹Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a) Erdbestattungen 1,5 Meter
- b) Urnen 0,8 Meter

²Die Grösse und Anordnung der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt.

C. Aufhebung der Gräber**Art. 19**

Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.

²Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

Art. 20

Abräumung von Grabfeldern

¹Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen mit der Aufforderung, Grabmäler und Pflanzen etc. innert 3 Monaten zu entfernen.

²Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. Das gleiche gilt auch, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

Art. 21

Gebeine und Urnen

Die in den Grabfeldern aufgefundenen Gebeine und Urnen werden im Gemeinschaftsgrab wieder beigesetzt.

D. Grabmäler

Art. 22

Einheitliches Grabkreuz

Jedes neue Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes, mit dem Vornamen, dem Familiennamen (mit allfälligem Allianznamen), dem Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen beschriftetes einheitliches Kreuz bis zum Zeitpunkt, da dieses durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

Art. 23

Allgemeines

¹Das Grabmal ist das Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

²Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des betreffenden Gräberfeldes einfügen.

Art. 24

Werkstoffe

¹Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

²Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Kalksteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

³Nicht zugelassen sind Grabmäler aus weissen oder schwarzen Steinen, ferner aus Steinarten, deren Farben und Strukturen sich nicht harmonisch in die Umgebung einfügen oder sich verändern.

Art. 25

Gestaltung, Schrift und Schmuck

¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.

²Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

³Nicht zulässig ist das Anbringen von Fotografien, von polierten Inschrifttafeln, von solchen aus Glas, Porzellan, Email, Blech und dergleichen.

⁴Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal, maximal 15 cm über Boden, seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 26

Masse

Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- | | | |
|----------------------|----------------|-------------------|
| a) Kindergräber | 1,0 Meter Höhe | 0,40 Meter Breite |
| b) Erwachsenengräber | 1,2 Meter Höhe | 0,55 Meter Breite |
| c) Urnengräber | 0,9 Meter Höhe | 0,55 Meter Breite |

Art. 27

Gemeinschaftsgrab

¹Beim Gemeinschaftsgrab besteht ein durch die Gemeinde auf ihre Kosten aufgestelltes gemeinsames Grabmal.

²Individuelle Grabmäler dürfen keine errichtet werden.

³Durch Namen der hier beigesetzten Verstorbenen werden durch die Gemeinde in einer persönlichen Inschriftplatte eingetragen.

Art. 28

Bewilligung

¹Für das Aufstellen eines Grabmals ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich.

²In Zweifelsfällen ist vorgängig der Ausführung des Grabmals beim Gemeinderat ein Gesuch um Bewilligung einzureichen.

³Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 29

Aufstellung

¹Die Grabmäler sollen, ausgenommen bei Urnengräbern, in der Regel nicht früher als 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Der genaue Zeitpunkt ihres Aufstellens ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

²Die Grabmäler müssen auf ein an Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden.

³Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Grabmäler können auf einen Natursockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

Art. 30

Einfassungen

¹Die Gemeinde lässt bei den Einzelgräbern Wegplatten und Zwischenplatten auf ihre Kosten verlegen, die zugleich die Grabbeinfassung bilden.

²Andere Einfassungen sind unzulässig.

E. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 31

Einzelgräber

¹Die Grabflächen bei den Einzelgräbern, deren genaue Einteilung der Friedhofgärtner mit dem Verlegen der Weg- und Zwischenplatten vornimmt, sind durch die Angehörigen zu bepflanzen und dauernd ordentlich zu unterhalten.

²Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen im allgemeinen).

³Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Art. 32

Gemeinschaftsgrab

¹Die Grabfläche des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde bepflanzt und dauernd gut unterhalten.

²Von den Angehörigen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert.

Art. 33

Vernachlässigung des Unterhaltes

¹Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner anzupflanzen. Die Kosten werden den Angehörigen gemäss Tarifanhang in Rechnung gestellt. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

²Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Art. 34

Grabunterhaltsfonds

¹Bei der Finanzverwaltung Hirschthal wird ein Grabunterhaltsfonds geführt, der den Vorschriften der öffentlichen Rechnungsführung untersteht.

²Aus diesem Fonds wird der Unterhalt eines Grabes gegen Entrichtung der Einkaufsgebühr gemäss Tarifanhang während der

Dauer seiner ordentlichen Ruhezeit durch die Gemeinde sichergestellt. Entsprechende Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten, der die Beitragsverfügung erlässt.

³Der Fonds kann ausserdem mit freiwilligen Zuwendungen, Vergabungen und Spenden aller Art geöffnert werden.

IV. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 35

Einsprache

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der Friedhofkommission, des Zivilstandsamtes sowie einzelner Gemeindefunktionäre können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Verwaltungsbeschwerde

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement des Innern weitergezogen werden.

Art. 36

Vollstreckung,
Verwaltungszwang

¹Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Art. 37

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Kränzen, Pflanzungen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Art. 38

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen oder Gegenstände beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Art. 39

Strafbestimmungen

¹Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis 200.- gemäss Gemeindegesetz bestraft.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

V. Schlussbestimmungen

Art. 40

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann dort, wo er allein zuständig ist, Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung der Vorschriften zu hart wäre.

Art. 41

Tarifanhang

Dieses Reglement enthält einen Tarifanhang, der einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Art. 42

Revision

Das Reglement sowie der dazugehörige Tarifanhang können durch die zuständige Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 43

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 19. Dezember 1946.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
29. Juni 1990

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:
H.J. Hofmeister *H.J. Baumberger*

Tarifanhang

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Hirschthal
vom 29. Juni 1990

1. Grabplatzgebühren

a) <u>für Einwohner von Hirschthal</u>	(Art. 12 Abs. 1 lit. g)		
Einzelgräber und Gemeinschaftsgrab			gratis
b) <u>für Auswärtige</u>	(Art. 11 Abs. 4)		
Einzelgräber	(Art. 16 Abs. 1)		
Kindergräber	(lit. a)	Fr.	400.00
Erwachsenengräber	(lit. b)	Fr.	600.00
Urnengräber	(lit. c)	Fr.	500.00
Gemeinschaftsgrab	(Art. 17)	Fr.	600.00

2. Amtliche Bekanntmachungen, Sarg inkl. Einsargung, Überführung, Aufbahrung inkl. Benützung Aufbahrungsraum, Kremation inkl. Urne, Beisetzung, Grabkreuz

a) <u>für Einwohner von Hirschthal</u>	(Art. 12 Abs. 1)		gratis
b) <u>für Auswärtige</u>	(Art. 11 Abs. 4)		nach effektivem Aufwand

3. Vernachlässigung des Unterhalts von Gräbern

Bepflanzung durch Gemeinde	(Art. 33 Abs. 1)		nach effektivem Aufwand
----------------------------	------------------	--	-------------------------

4. Einkaufsgebühren Grabunterhaltsfonds (Art. 34 Abs. 2)

Kindergräber	(Art. 16 Abs. 1 lit. a)	Fr.	2'500.00
Erwachsenengräber	(Art. 16 Abs. 1 lit. b)	Fr.	3'500.00
Urnengräber	(Art. 16 Abs. 1 lit. c)	Fr.	3'000.00

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
29. Juni 1990

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
H.J. Hofmeister H.J. Baumberger